

Die Begründung Wilsons für den Schiffsraub.

Washington, 20. März.

Neuter meldet: Ein heute veröffentlichter Erlass des Präsidenten der Vereinigten Staaten ermächtigt das Marineministerium, Schiffe aus dem niederländischen Schiffsregister in den amerikanischen Territorialgewässern zum Gebrauch während des Krieges zu übernehmen und alle diejenigen Schiffe zu benutzen, die für wichtige Zwecke im Kriege gegen die Deutschen notwendig sind. Den Schiffseigentümern solle durch das Marineministerium der Vereinigten Staaten in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechtes volle Entschädigung geleistet werden. Die Schiffe sollen durch die Admiralität oder das amerikanische Schiffsamt so bemannt, ausgerüstet und verwendet werden, wie dies zweckdienlich erscheint.

In Verbindung mit der Uebernahme dieser Schiffe erließ Präsident Wilson folgende Verlautbarung:

Seit einigen Monaten haben die Vereinigten Staaten und die Alliierten der Entente mit der niederländischen Regierung Verhandlungen geführt, um ein allgemeines Handelsabkommen zu schließen. Der niederländische Minister des Aeußern hat am 12. d. im niederländischen Parlament einen sehr klaren Bericht über den Charakter dieser Verhandlungen gegeben. Wie aus diesem hervorgeht, bewegte sich die Besprechung auf der Grundlage zweier grundlegender Vorschläge: Es sollten nämlich die Vereinigten Staaten und ihre Alliierten die Einfuhr von Lebensmitteln und anderen für die Aufrechterhaltung des niederländischen Wirtschaftslebens geforderten Waren nach den Niederlanden erleichtern und außerdem sollten die Niederlande ihre Handelsflotte der gewöhnlichen Tätigkeit zurückgeben.

Es war die Aufgabe der Verhandlungen, besonders die Anwendung der Vorschläge auszuarbeiten, die für die beteiligten Regierungen annehmbar sein würden. Anfang Januar 1918 gelangten die Unterhändler zu einer Verständigung, die in einem vorläufigen Abkommen zum Ausdruck gebracht wurde, das den beteiligten Regierungen unterbreitet wurde zu dem Zweck, es, falls es annehmbar wäre, zu ratifizieren, andernfalls einen Gegenvorschlag zu machen. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge. Die holländischen Delegierten machten Vorschläge in dem Sinne, daß ihre Schiffe eher gegen Bezahlung in den Dienst genommen werden sollten und daß der in den amerikanischen Gewässern stillliegende holländische Schiffsraum mit gewissen Ausnahmen unverzüglich von den Vereinigten Staaten für Zeiträume, die 90 Tage nicht überschreiten, gechartert werden sollte. Dieser Vorschlag wurde von der Regierung der Vereinigten Staaten angenommen. Am 25. Januar 1918 überreichte der niederländische Gesandte in Washington dem Staatssekretär der Vereinigten Staaten eine Note, die die Bedingungen des Abkommens über die zeitweilige Charterung und deren Annahme durch seine Regierung enthielt. Das Abkommen sah unter anderem vor, daß 150.000 Tonnen holländischen Schiffsraumes nach dem Belieben der Vereinigten Staaten teils in den Diensten des belgischen Hilfswerkes, teils für die Schweiz unter sicherem Geleit nach Ceite (Frankreich) verwendet werden sollten, daß für jedes nach Holland in den Diensten des belgischen Hilfswerkes entsandte Schiff ein entsprechendes Schiff aus Holland nach den Vereinigten Staaten abgehen sollte.

Zwei holländische Schiffe, die mit Ladungen von Lebensmitteln in den amerikanischen Häfen liegen, sollten nach Holland gehen und entsprechender Schiffsraum sollte statt dessen von Holland nach den Vereinigten Staaten gesandt werden, um, wie die anderen holländischen Schiffe in den amerikanischen Häfen, gechartert zu werden. Das Abkommen hatte einen ausgesprochen vorübergehenden Charakter, und da es auf die Lage des Augenblickes zugeschnitten war, so war seine schnelle Ausführung wesentlich. Die holländische Regierung ließ sofort durchblicken, daß es diese Chartervereinbarung, die sie selbst vorgeschlagen hatte, nicht ausüben könne oder wolle. Der erste Wunsch der Vereinigten Staaten war, wie es das Abkommen zum Ausdruck brachte, sich sofort Schiffsraum zu sichern, um nach der Schweiz Lebensmittel zu verschiften, deren sie sehr bedurfte. Man machte eine Schwierigkeit nach der anderen, um die Charterung holländischer Schiffe zur Verendung nach der Schweiz hinauszuschieben. Der Grund, den Holland zwar nie ausgesprochen hat, den man aber kannte, war, daß die holländischen Reedereien fürchten, daß ihre Lastschiffe von den deutschen U-Booten zerstört werden würden, und dies, obwohl es sich um eine Tat der Barmherzigkeit handelt und obwohl sie kein von der deutschen Regierung proklamiertes Sperrgebiet zu durchfahren hatten. Daß diese Furcht nicht völlig unbegründet war, hat sich bedauerlicherweise gezeigt, da die deutsche Regierung erst kürzlich das spanische Schiff „Cardinero“ außerhalb des Sperrgebietes versenken ließ, das eine Ladung Getreide für die Schweiz führte, nachdem der Kommandant des U-Bootes durch Besichtigung des Schiffes diese Tatsache festgestellt hatte.

Die holländische Regierung erklärte sich betreffs der belgischen Unterstützungsfrage im Augenblicke außerstande, dem Abkommen zu entsprechen, da die deutsche Regierung ihr zu versichern gegeben hatte, daß sie die Abfahrt von Schiffen aus Holland gewaltsam verhindern würde, die nach dem Abkommen gleichzeitig nach den Vereinigten Staaten fahren sollten. Die holländische Regierung sah sich sogar außerstande, zwei Ladungen von Lebensmitteln zu sichern, worauf sie nach dem Abkommen Anspruch hatte, weil auch hier die deutsche Regierung dazwischen trat und den holländischen Schiffsraum zu zerstören drohte, der nach Amerika gehen sollte. Fast zwei Monate sind vergangen, seitdem das zeitweilige Charterabkommen zu-

stande kam, und das geplante allgemeine Abkommen blieb noch länger liegen, ohne daß von Holland eine Antwort gekommen wäre. Inzwischen wurden die deutschen Drohungen immer stärker, um ein dauerndes Abkommen zu verhindern und Holland zur Verletzung des zeitweiligen Abkommens zu zwingen. Am 7. März wurde durch England ein letzter Vorschlag, der bis 18. März gelten sollte, Holland übermittelt. Die Antwort, die darauf eingegangen war, war an sich unannehmbar, hätte aber unter anderen Umständen als Grundlage für weitere Verhandlungen dienen können.

Aber die Ereignisse, auf die ich hingewiesen habe, haben schlüssig bewiesen, daß wir zu verhandeln suchten, wo die wesentliche Grundlage für eine Vereinbarung fehlte, nämlich das Vorhandensein freien Willens. Selbst wenn ein Abkommen geschlossen worden wäre, so fehlte die Macht zu unabhängigem Handeln, die allein die Ausführung sichern könnte.

Ich sage das nicht zur Kritik der holländischen Regierung. Ich habe Sympathie für sie in ihrer schwierigen Lage unter der Drohung der Militärmacht, die in jeder Weise ihre Nichtachtung wechselseitigen Rechtes bewiesen hat, aber da dieser Zwang tatsächlich besteht, so bleibt uns nichts anderes übrig, als das, was wir sonst sicher durch ein Abkommen erreicht hätten, durch die Anwendung unseres unbestreitbaren Souveränitätsrechtes zu erreichen. Es sind daher Schritte getan, um den im Bereiche unserer Rechtsgewalt liegenden holländischen Schiffsraum in unseren Dienst zu nehmen. Dieses Verfahren unsererseits und ein gleiches Verfahren von Seiten der Regierungen unserer Genossen läßt Holland im Besitze reichlichen Schiffsraumes für seinen eigenen und Kolonialhandel und es kann sofort ein Schiff aus Holland senden, um Getreide zu holen, das sein Volk braucht.

Diese Schiffe werden reichlich mit Kohlen versorgt werden und werden unsererseits einer Festhaltung nicht unterliegen. Der Riniendampfer „Nieuwe Amsterdam“ wird natürlich die Erblaubnis erhalten, nach Holland zurückzukehren mit seinen beiden Ladungen von Lebensmitteln, die wir nach Holland nach dem jeweiligen Charterabkommen zugestanden hätten, wenn Deutschland es nicht verhindert hätte. Den holländischen Reedern wird für die Schiffe, die in unsere Dienste gestellt werden, eine reichliche Entschädigung gezahlt und es wird entsprechende Vorsorge getroffen werden, falls die Schiffe durch eine Aktion des Feindes verloren gehen sollten. Es ist unser ernstester Wunsch, die Interessen Hollands und der Holländer in vollstem Maße zu schützen. Indem wir in dieser Krise von unseren anerkannten Rechten Gebrauch machen, alles Eigentum innerhalb unserer Grenzen unter unsere Kontrolle zu stellen, tun wir Holland kein Unrecht. Die Art, wie wir diese Rechte ausüben wollen, und die Vorschläge, die wir Holland zugleich damit gemacht haben, haben Holland nach meiner Ueberzeugung die Aufrichtigkeit unserer Freundschaft für es beweisen müssen.

Erklärungen Lord Robert Cecil über die Wegnahme der Schiffe.

London, 21. März.

Neuter meldet: In der heutigen Sitzung des Unterhauses teilte Blokademinister Lord Robert Cecil mit, daß die verbündeten Regierungen beschlossen haben, alle niederländischen Schiffe in den Häfen der Verbündeten zu requirieren. Der Minister legte die Bedingungen, unter welchen die Uebernahme stattfinden würde, auseinander und sagte, die verbündeten Regierungen würden versuchen, sich mit den Reedern über die Zahlung von Miete und Versicherungsprämien zu einigen. Sie würden natürlich versuchen, daß der Schiffsraum nach Beendigung des Krieges den Eigentümern zurückgegeben werde, sowie daß die Eigentümer für die Verluste an Schiffsraum, die durch feindliche Unternehmungen entständen, entschädigt würden. Die verbündeten Regierungen seien bereit, bei ihrem Anerbieten zu bleiben, nach Beendigung des Krieges jedes durch feindliche Unternehmungen verlorengegangene Schiff baldmöglichst zu ersetzen. Für die Repatriierung der Mannschaften werde vorgesorgt werden. Die verbündeten Regierungen gewährleisten, daß alle niederländischen Schiffe, die nach diesem Termin niederländische Häfen verlassen, nicht im Dienste der Alliierten verwendet werden, außer nach einer Vereinbarung. Je 50.000 Tonnen Weizen oder die gleiche Menge Mehl sollen sowohl in einem nordamerikanischen wie in einem südamerikanischen Hafen für die Niederlande möglichst bald bereitgestellt werden. Man hoffe, die niederländische Regierung werde sofort eine genügende Anzahl von in den Niederlanden befindlichen Schiffen aussenden, um diese Vorräte zu holen.

Wegnahme von 38 holländischen Schiffen in Amerika.

New York, 21. März.

Neuter meldet: Die Reservemannschaften der Kriegsmarine haben auf Befehl der Regierung in Washington gestern Abend 38 holländische Schiffe übernommen. Die holländischen Kapitäne haben, da sie seit mehreren Tagen auf ein solches Vorgehen vorbereitet waren, nicht protestiert.

Bevorstehende Wegnahme der holländischen Schiffe in den englischen Häfen.

London, 22. März.

Das Reutersche Bureau vernimmt, daß die britische Regierung, nachdem die Vereinigten Staaten die Requisition der holländischen Schiffe in den amerikanischen Häfen angeordnet haben, unverzüglich ähnliche Maßnahmen ergreifen wird in bezug auf die holländischen Schiffe in den Häfen des britischen Reiches. Trotz den Erklärungen aus holländischer Quelle über die Entschlüsse, die von der niederländischen Regierung hinsichtlich der Note der Alliierten getroffen worden sein sollen, ist es sicher, daß die britische Regierung keine Mitteilung erhalten hat, die man als eine endgültige Annahme oder eine Verweigerung der Note der Alliierten ansehen kann. Gegenüber der Erklärung des Ministers des Aeußern der Niederlande, wonach die Alliierten sich anschießen, Maßnahmen zu ergreifen, die die Schifffahrt nach den holländischen Kolonien unmöglich machen, ist zu betonen, daß nichts unternommen werden soll, was den holländischen kolonialen Handel unmöglich macht. Es liegt im gegenseitigen Interesse der Alliierten und Hollands, daß dieser Handel fortbesteht.

Bewaffnung der beschlagnahmten Schiffe.

London, 22. März.

Das Reutersche Bureau meldet unter dem 21. d.: Hier verlautet, daß die Regierung die Absicht hat, die gestern beschlagnahmten niederländischen